



Erklärung der PSI Software AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Software AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die PSI Software AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der Veröffentlichung mit folgenden Ausnahmen:

- **Punkt 4.1.3:** Der Kodex empfiehlt, Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Beschäftigten der PSI Software AG können gegenüber dem Compliance-Komitee Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf Rechtsverstöße vorbringen. Diese werden vertraulich behandelt. Dieses Vorgehen ist angemessen und an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet. Soweit jedoch der Kodex die Möglichkeit eines geschützten, anonymen Meldesystems für Beschäftigte und Dritte empfiehlt, wird insoweit von der Empfehlung abgewichen.
- **Punkt 4.2.5:** Von der in diesem Punkt empfohlenen Verwendung vorgegebener Mustertabellen weicht die PSI Software AG ab, weil neben Unklarheiten in der Auslegung auch Zweifel bestehen, ob die zusätzliche Verwendung der Mustertabellen die vom Unternehmen unter Beachtung der Anforderungen der Rechnungslegung angestrebte Übersichtlichkeit und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts fördert.
- **Punkt 5.3.3:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.
- **Punkt 5.4.1:** Es wurde keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll. Eine von vorneherein festgelegte Grenze für die maximale Zugehörigkeitsdauer erscheint dem Aufsichtsrat nicht sachgerecht, zumal die in der Satzung festgelegte Amtsdauer für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt.

- **Punkt 5.4.3:** Wahlen zum Aufsichtsrat können nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen als Listenwahl durchgeführt werden. Auf diese Weise kann die Wahl der Kandidaten gebündelt werden.
- **Punkt 7.1.2:** Eine Erörterung der Halbjahres- und der Quartalsfinanzberichte durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung findet nicht statt. Diese Erörterung kann entfallen, da der Aufsichtsrat monatlich eine Berichterstattung erhält und er in den Aufsichtsratssitzungen immer über die zukünftigen Quartalsentwicklungen informiert wird.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 5. Dezember 2017